

(ohne Auseinandersetzung mit der Literatur und fast ohne Anmerkungen) im Teil 1 des Buches (11–38) aus. Dort werden ja eine ganze Reihe von Thesen vorgetragen, die man sonst in der Kanonistik nicht hört. Etwa wenn gesagt wird, im NT habe es keinen wesentlichen Unterschied zwischen Amtsträgern und Laien gegeben (18) oder wenn die vermittelnde Funktion der Gemeinde in Rom u. a. mit deren Neigung zum Formelkompromiß erklärt wird, welcher ein Kennzeichen der altrömischen Rechtssprechung war (20). Oder wenn noch einmal die faszinierende These von Sohm auftaucht (36), etwa im 12. Jahrhundert habe die Kirche das sog. Sakramentsrecht durch das sog. Körperschaftsrecht ersetzt. (Eine Entwicklung, die man sehr bedauern müßte.) Alle diese Thesen sind nicht eigentlich bewiesen. Dadurch entsteht die Gefahr (*quod gratis asseritur, gratis negligitur!*), daß sie einfach abgelehnt werden. Dies wäre dann zu bedauern.

R. SEBOTT S. J.

BOEKHOLT, PETER, *Der Laie in der Kirche; seine Rechte und Pflichten im neuen Kirchenrecht*. Kevelaer: Butzon & Bercker 1984. 359 S.

Der Titel des Buches bezeichnet treffend seinen Inhalt; nicht das Kirchenrecht, insoweit es für das Kirchenvolk im Unterschied vom Klerus gilt, wird dargestellt, sondern die gesamte Rechtslage der Laien, wie sie sich aus der Verfassung der Kirche und aus allem ergibt, was in der Kirche göttlichen Rechtes ist oder die Kirche selbst sich an rechtlichen Normen gegeben hat. Darüber sollte jeder erwachsene und einigermaßen gebildete Katholik Bescheid wissen; darum ist es zu begrüßen, daß ihm diese Kenntnis hier leicht zugänglich gemacht wird. – Alle einschlägigen cc des CIC 1983 sind im Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung abgedruckt; das dürfte nahezu die Hälfte des Buches ausmachen. Auf jede Gruppe von cc folgt deren Erläuterung. Den breitesten Raum nehmen die Fundstellen in den Konzilsdekreten ein, aus denen diese cc hervorgegangen sind. In geringerem Ausmaß kommen Belegstellen aus bereits erschienenen Erläuterungswerken hinzu sowie die eigene Stellungnahme des Vf.s; ganz selten flicht er auch nachdenkliche Zweifelsfragen über Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der angeordneten Maßnahmen ein. In wissenschaftliche Auslegungsfragen, mit denen er den von ihm angesprochenen Leserkreis eher verwirrt als ihm gedient hätte, tritt der Vf. nicht ein. – Im allgemeinen wird man seiner Auslegung vertrauensvoll folgen können; einige Einwendungen erscheinen mir allerdings geboten. Seine Ausführungen zu c. 221 (87 ff) erwecken den irreführenden Eindruck, als bestünde in der Kirche ein ausgebautes System gerichtlichen Rechtsschutzes, wie wir es im heutigen Rechtsstaat und namentlich in der Bundesrepublik Deutschland zu haben gewohnt sind. Das war für das neue Kirchenrecht geplant, wurde aber, weil in großen Teilen der Weltkirche heute noch nicht durchführbar, in letzter Stunde fallen gelassen. Auch der Grundsatz *„nulla poena sine lege“* (88) hat nicht von jeher in der Kirche gegolten; noch im CIC 1917 galt er nicht uneingeschränkt.

Gegenstand des Buches ist nur das in der gesamten (lateinischen) Kirche geltende Recht; das Recht der deutschen Teilkirche kommt nur zur Sprache, wo das Verhältnis seines Pfarrgemeinderats zu den im CIC vorgeschriebenen Räten zu klären ist (151); um es auch nur einigermaßen vollständig darzustellen, hätte wegen seines engen Zusammenhangs mit dem Staatskirchenrecht auch dieses einbezogen werden müssen; das aber hätte den Umfang des Bandes gesprengt (vielleicht könnte der Vf. einen Ergänzungsband nachliefern?). So aber ist auch das Staatskirchenrecht ausgespart und wird nur im Zusammenhang mit dem sog. „Austritt aus der Kirche“ flüchtig berührt. Der Begriff des Kirchenaustritts ist nicht, wie der Vf. meint, „eigentlich theologisch paradox“ (92), sondern etwas, das der Staat sich anmaßt, das er nicht kann und das es „eigentlich“ überhaupt weder gibt noch geben kann. Der Staat muß auch nicht, wie es in dem auf Seite 93 oben angeführten Zitat heißt, „die Möglichkeit eines ‚Kirchenaustritts‘ sicherstellen“. Um nicht gegen Art. 4, Abs. 1 GG zu verstößen, genügt es, seine Zwangsgewalt der Kirche nur insoweit leihen zu müssen, wie der davon betroffene Gläubige damit einverstanden ist. Durch die einschränkende Formel „mit bürgerlicher Wirkung“ bringt der Staat durchaus zutreffend zum Ausdruck, daß er der von ihm eingerichteten und an ihn zu richtenden Austrittserklärung Rechtswirkung ausschließlich

im bürgerlichen Rechtsbereich beilegen kann und will. Mit den eingeschobenen Worten „nicht nur“ will das Zitat ihr weitergehende Wirkung beilegen, aber ganz zu Unrecht. Wenn die Kirche strafrechtliche Folgen an die dem Staat erstattete Austrittserklärung knüpft, ist das keine in den kirchlichen Rechtsbereich durchschlagende Wirkung; so verwendet denn auch der anschließend angeführte Text der Deutschen Bischofskonferenz zutreffend die Wendungen „zieht nach sich“ oder „Folgerung daraus zieht“ (93). Leider geht der Vf. an keiner Stelle näher auf die in diesem bischöflichen Dokument eigens angesprochene Lösung oder Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft ein. Hier hätte er doch die Gelegenheit, dem interessierten „Laien“ zu klarerer Einsicht zu verhelfen, inwieweit und durch welche formalen Akte er selbst sich von der kirchlichen Gemeinschaft, in die er durch die Taufe unwiderruflich eingegliedert ist, wieder lösen kann und inwieweit die Kirche ihrerseits ihn zwar auch nicht im Vollsinn des Wortes aus ihrer Gemeinschaft wieder ausschließen, wohl aber seine Mitgliedschaftsrechte sperren oder einschränken und im Zusammenhang damit ihn auch von Mitgliedspflichten freistellen kann. – Ernstlich zu beklagen ist die zu wenig sorgfältige Sprache des Vf.s. Gewiß durfte er dem Leserkreis, den er anspricht, keine juristische Fachsprache zumuten; sie wäre vielen Lesern unverständlich. Aber er darf nicht, wie wir es uns in der Umgangssprache bedenkenlos gestatten können, seine Sätze so bauen, daß man sie richtig verstehen *kann*, sondern muß sie so bauen, daß sie nur einen Sinn zulassen und nur in diesem verstanden werden können. Mögen auch die meisten Leser die genaue Bedeutung eines Fachwortes wie „unabdingbar“ nicht kennen und werden über Wörter wie „unerlässlich“, „unentbehrlich“, „unersetzlich“, „unvermeidbar“ und „unverzichtbar“ hinweglesen, ohne deren unterschiedliche Bedeutung zu beachten, so darf der Vf. als Jurist diese Wörter nicht unterschiedslos gebrauchen und noch weniger zwischen ihnen abwechseln, als ob sie gleichbedeutend wären. Und mag auch der Durchschnittsleser es ihm nicht danken, so sollte er ihm doch immer das Vorbild klaren und durchsichtigen Satzbaus und sorgfältiger Wortwahl geben. – Ungeachtet dieser und einiger anderer kleiner Schwächen, kann man dem Buch nur vollen buchhändlerischen Erfolg und eine baldige zweite Auflage in sorgfältig gepflegter Sprache wünschen.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

LÜDICKE, KLAUS, *Familienplanung und Ehwille. Der Ausschluß der Nachkommenschaft im nachkonziliaren Eherecht* (Münsterische Beiträge zur Theologie 50). Münster: Aschendorff 1983. XI/385 S.

Spätestens seit der Ansprache Pius' XII. an die Teilnehmer des Konventes der Katholischen Italienischen Union der Hebammen vom 29. Okt. 1951 kennt die Moraltheologie die legitime Möglichkeit einer Geburtenkontrolle. Seltsamerweise schließt die Kanonistik aber eine solche Möglichkeit aus. Der CIC/1917 betonte im can. 1086 § 2: „At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum, aut *omne ius* ad coniugale actum, vel *essentialem* aliquam matrimonii proprietatem, invalide contrahit.“ (Der CIC/1983 ist in seinen Aussagen verwinkelter und in seinen Konsequenzen noch nicht zu übersehen. Ohnedies ist die vorliegende Arbeit *vor* der Publikation des neuen CIC geschrieben.) Wer daher das volle Recht auf den ehelichen Verkehr durch ausdrückliche gesetzten Willensakt ausschließt, will die Ehe nicht als Ganzes und somit überhaupt keine Ehe. Dabei bedeutet „*omne ius*“ das Recht als Ganzes, das Ganzrecht. Die Umbiegung des *omne ius* in ein *ius radicale* hat die Rota als rechtsfremd abgelehnt. Wer also bloß einen Teil des Rechtes gibt, z. B. höchstens für drei Kinder, verweigert damit das ganze, das volle Recht und schließt deshalb keine gültige Ehe. – An dieser Stelle beginnen nun die Überlegungen von L. Sein Buch hat sechs Kapitel. Im 1. Kap. (3–94) geht es um Ehe und eheliche Nachkommenschaft in der kirchlichen Rechtsgeschichte. Dabei kann man feststellen, daß sich seit Gratian die Konsentstheorie durchgesetzt hat: *Consensus facit nuptias, non concubitus!* Diese Konsentstheorie muß sich aber mit zwei Motiven auseinandersetzen. Da ist zum einen die Frage, inwieweit Maria – trotz ihres Keuschheitsgelübdes – mit Josef eine gültige Ehe geschlossen habe. „Eine Lehre, die nicht erklären kann, warum die Ehe der Gottesmutter eine gültige Ehe war, hatte keine Aussicht auf Anerkennung“ (86). Das zweite Mo-